

Gericht

Asylgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.07.2009

Geschäftszahl

C5 257855-0/2008

Spruch

C5 257.855-0/2008/11E

IM NAMEN DER REPUBLIK

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Dr. SCHADEN als Einzelrichter über die Beschwerde des Herrn XXXX, StA. Afghanistan, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 27.1.2005, 04 24.284-BAE, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 5.9.2006 und am 3.6.2009 zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird stattgegeben und Herrn XXXX gemäß § 7 Asylgesetz 1997 Asyl gewährt. Gemäß § 12 AsylG wird festgestellt, dass Herrn XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Text**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

1.1. Der Beschwerdeführer, ein afghanischer Staatsangehöriger, reiste am 30.11.2004 illegal in das Bundesgebiet ein und stellte am selben Tag den Antrag, ihm Asyl zu gewähren. Vor dem Grenzbezirksstelle der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung gab er dabei an, er habe seine Heimat verlassen, da ihn die Taliban zwangsweise hätten rekrutieren wollen. Er habe sich geweigert und sei daher in Gefahr, von ihnen getötet zu werden.

Bei seiner Einvernahme vor dem Bundesasylamt (Erstaufnahmestelle Ost in Traiskirchen) am 9.12.2004 gab der Beschwerdeführer an, er habe Afghanistan verlassen, weil die Amerikaner gekommen seien. Da sein Vater Talib sei, fühle auch er sich als Talib, deshalb sei sein Leben in Gefahr.

Bei seiner Einvernahme vor dem Bundesasylamt (Außenstelle Eisenstadt) am 19.1.2005 gab der Beschwerdeführer - gerafft wiedergegeben - an, die Angaben, die er bisher gemacht habe, trafen zu, er habe aber bisher nicht alle Fluchtgründe bekannt gegeben, weil er sich schäme, darüber zu sprechen. Er habe eine "Beziehung" zu einem Mann gehabt und sei deshalb von Bewohnern seines Dorfes angeschossen worden; sein Freund sei getötet worden. Er werde auch von seinem eigenen Vater verfolgt. Die Frage, ob er sonstigen persönlichen Verfolgungshandlungen ausgesetzt gewesen sei, verneinte er im Ergebnis; sein Vater sei wegen seiner Tätigkeit bei den Taliban mehrmals mitgenommen und einmal für zwei oder drei Tage angehalten worden. Bei einer Rückkehr fürchte er, von seinem Vater umgebracht zu werden. Für ihn bestehe Lebensgefahr; für Muslime sei Homosexualität eine Schande.

1.2.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wies das Bundesasylamt den Asylantrag gemäß § 7 Asylgesetz 1997 BGBl. I 76 (in der Folge: AsylG) idF der Asylgesetznovelle 2003 BGBl. I 101 (AsylGNov. 2003) ab (Spruchpunkt I); gemäß § 8 Abs. 1 AsylG erklärte es, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers nach Afghanistan sei zulässig (Spruchpunkt II); gemäß § 8 Abs. 2 AsylG wies es den Beschwerdeführer aus dem österreichischen Bundesgebiet aus (Spruchpunkt III). Das Bundesasylamt beurteilte das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht als glaubwürdig und begründete dies näher. Weiters verneinte es, dass der Beschwerdeführer iSd § 8 Abs. 1 AsylG iVm § 57 Abs. 1 und 2 Fremdenengesetz 1997 BGBl. I 75 bedroht oder gefährdet sei, und begründete abschließend seine Ausweisungsentscheidung.

Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 31.1.2005 durch Hinterlegung beim Postamt zugestellt.

1.2.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, fristgerechte, nun als Beschwerde (vgl. Pt. 2.3.1.2) zu behandelnde (und daher in der Folge so bezeichnete) Berufung vom 14.2.2005.

1.3. Am 5.9.2006 führte der unabhängige Bundesasylsenat, am 3.6.2009 der Asylgerichtshof eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der nur der Beschwerdeführer als Partei teilnahm und der Dolmetscher für die Sprache Paschtu beigezogen wurden. Das Bundesasylamt hatte auf die Teilnahme verzichtet. Die Verhandlung war geboten, weil die Beschwerde der Beweiswürdigung des angefochtenen Bescheides substantiiert entgegentritt.

1.4. Der unabhängige Bundesasylsenat bzw. der Asylgerichtshof erhob Beweis, indem er den Beschwerdeführer in der Verhandlung vernahm und - außer den Akten des erstinstanzlichen Verfahrens - folgende Unterlagen einsah, die auch in der Verhandlung erörtert wurden:

The Constitution of Afghanistan. Year 1382

UNHCR, UNHCR's Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Afghan Asylum-Seekers, December 2007

Bericht des (deutschen) Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 7. März 2008, Stand Februar 2008, Berlin

Home Office, UK Border Agency, Afghanistan. Country of Origin Information Report. 20 August 2008

Corinne Troxler Gulzar, Afghanistan, Update: Aktuelle Entwicklungen, Bern, 21. August 2008 (SFH)

Kirschner, Michael/Stefan Piller, Afghanistan: Homosexualität. Gesetze, Rechts- und Alltagspraxis. Auskunft der SFH-Länderanalyse (12. September 2006)

ACCORD, Anfragebeantwortung vom 18.7.2007

Weiters zog der unabhängige Bundesasylsenat einen Sachverständigen für die aktuelle politische Lage in Afghanistan bei, welcher der Verhandlung beiwohnte. Der Asylgerichtshof zog einen Sachverständigen aus dem Gebiet der Sexualwissenschaft bei, der auf Ersuchen des erkennenden Richters des Asylgerichtshofes ein schriftliches Gutachten erstattete, das in der Verhandlung vor dem Asylgerichtshof erörtert wurde.

2. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

2.1.1. Zur Lage in Afghanistan:

2.1.1.1. Allgemeine Entwicklung

Nachdem Ende 2001 das Regime der Taliban gestürzt worden war, wurden seither eine Sonderratsversammlung einberufen, eine Übergangsregierung eingesetzt, Präsident, Parlament und Provinzräte gewählt sowie eine Verfassung verabschiedet.

Die neue Verfassung sieht ein starkes Präsidialsystem mit einem Zwei-Kammer-Parlament (Unterhaus - Wolesi Jirga [Haus des Volkes] - und Oberhaus - Meshrano Jirga [Haus der Ältesten; es wird bestellt von den Provinz- und Distrikträten und vom Präsidenten]; Art. 82 und 84) vor und enthält einen umfangreichen Grundrechtskatalog (Art. 22 - 59), der auch Bürgerpflichten und Verpflichtungen des Staates zu Förderungsmaßnahmen vorsieht. Art. 3 enthält einen Islamvorbehalt; danach dürfen Gesetze nicht dem Glauben und den Bestimmungen des Islam zuwiderlaufen. Auf die Scharia wird dagegen nicht Bezug genommen, abgesehen davon, dass nach Art. 130 dann, wenn keine gesetzliche Norm anwendbar ist, in den Grenzen der Verfassung die Regeln der hanefitischen Rechtsschule anzuwenden sind. Staatsreligion ist der Islam (Art. 2); die Anhänger anderer Religionen haben innerhalb der Grenzen der einfachgesetzlichen Bestimmungen Glaubensfreiheit. (Die Glaubensfreiheit und damit die Freiheit zum Wechsel der Religion kommt somit den Muslimen nicht zu.)

Ein Parteiensystem im westlichen Sinn gibt es bisher nicht. Das Parteiengesetz vom Herbst 2007 sieht vor, dass die Parteien beim Justizministerium registriert werden. Derzeit sind etwa 90 Parteien registriert.

Das Parlament, das im Dezember 2005 erstmals zusammengetreten ist, hat sich bisher nicht als konstruktiver Machtfaktor im politischen Gefüge Afghanistans etablieren können.

Nach einem Anschlag auf Präsident Karzai sprach das Parlament Verteidigungsminister Abdul Rahim Wardak, Geheimdienstchef Amrullah Saleh sowie Innenminister Zarar Ahmad Moqbel das Misstrauen aus und forderte sie zum Rücktritt auf.

Afghanistan besteht aus 34 Provinzen, die in 361 Distrikte (Woluswali) gegliedert sind. An der Spitze einer Provinz steht ein Gouverneur (Waali).

Die Machtstrukturen in Afghanistan sind vielschichtig und verwoben, die Unterscheidung zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren daher schwierig. Politische Rivalitäten beruhen in der Regel nicht auf ideologisch-programmatischen Gegensätzen, sondern auf ethnischen Konflikten oder auf Rivalitäten um Macht und wirtschaftliche Vorteile. Allianzen werden unter pragmatischen Gesichtspunkten eingegangen. Im April 2007 schlossen sich zahlreiche hochrangige Mitglieder der ehemaligen Nordallianz zur "Nationalen Front" (NF) zusammen. Ihr Ziel ist die Wahrung der Interessen und des Einflussbereichs der Machthaber aus dem nicht-paschtunischen Norden. Präsident Karzai grenzt sich zunehmend von der NF ab, sie ist aber nach wie vor in der Regierung vertreten (so durch Karzais Stellvertreter Massoud).

Die rechtsprechende Gewalt ist nach der Verfassung (Art. 116) unabhängig. Ihr höchstes Organ ist das Oberste Gericht (Stera Makhama; Art. 116 der Verfassung). Auf Antrag der Regierung oder eines Gerichts kann das Oberste Gericht prüfen, ob Gesetze, Verordnungen und internationale Verträge mit der Verfassung vereinbar sind (Art. 121 der Verfassung).

Das Oberste Gericht besteht aus neun Richtern; am 5.8.2006 wurden neun neue Richter angelobt. Sie gelten als gemäßigt.

Es gibt kein funktionierendes Justizwesen. Bei Gericht sind oft nicht einmal die Texte der wichtigsten afghanischen Gesetze vorhanden; meist besteht keine Einigkeit über die Gültigkeit und damit über die Anwendbarkeit kodifizierter Rechtssätze. Tatsächlich wird in den Gerichten, soweit sie ihre Funktion ausüben, eher auf Gewohnheitsrecht, auf Vorschriften des islamischen Rechts und auf die (oft willkürliche) Überzeugung des Richters als auf gültige Gesetze Bezug genommen. Auf dem Land wird die Richterfunktion weitgehend von lokalen Räten (Shuras) übernommen. Korruption ist ein großes Problem im Justiz- und auch im Verwaltungsbereich.

Wie insgesamt die staatlichen Strukturen, befinden sich auch die Sicherheitskräfte im Wiederaufbau. Polizeiliche Führungskräfte werden seit 2002 unter deutscher Federführung und seit Juni 2007 von der europäischen EUPOL-Mission ausgebildet. Die Afghanische Nationalpolizei (ANP) trägt neben der Armee die Hauptlast bei der Bekämpfung der Aufstandsbewegung im Süden; 2007 gab es über 1000 Tote. Sie ist insofern eine primär paramilitärische Organisation. Der Ausbildungsstand der Polizisten ist niedrig, die Korruption ist hoch. Die Loyalität einzelner Polizeikommandeure gilt oftmals weniger dem Staat als lokalen oder regionalen Machthabern. In der öffentlichen Wahrnehmung ist die ANP daher kein Stabilitäts-, sondern oft ein Unsicherheitsfaktor.

Die USA betreiben den Aufbau der Afghanischen Nationalarmee (ANA) mit großem Mitteleinsatz. Es besteht Einigkeit, dass es noch weitere fünf bis zehn Jahre dauern wird, bis die ANA selbständig (dh. ohne unmittelbare Mitwirkung internationaler Streitkräfte) Operationen gegen Aufständische im eigenen Land erfolgreich durchführen können. Traditionell verfügt die Armee in Afghanistan über ein höheres Ansehen als die Polizei. Internationale Ausbilder beklagen das geringe Bildungsniveau und die verbreitete Disziplinlosigkeit der Armeeerkruten.

Wehrpflicht besteht nicht. Zwangsrekrutierungen durch unabhängige Milizen oder durch das staatliche Militär können nicht ausgeschlossen werden; konkrete Fälle sind aber nicht bekannt.

Der afghanische Nachrichtendienst (NDS) gilt als vergleichsweise gut funktionierende, effiziente Institution. Präsident Karzai verlässt sich in seiner täglichen Arbeit stark auf die Expertise des NDS. Der NDS verfügt landesweit über ein engmaschiges Netz an Mitarbeitern. Auch er wird mit erheblichen Mitteln durch die internationale Gemeinschaft unterstützt. An einer wirksamen Kontrolle bzw. Rechenschaftspflicht des NDS im Sinne der Einhaltung rechtstaatlicher Mindeststandards dürften aber Zweifel angebracht sein. Es gibt keine Hinweise darauf, dass Folter systematisch eingesetzt wird. Der NDS weist aber Züge eines "Staats im Staat" auf.

Insbesondere bei der Entscheidung über die Inhaftierung einzelner Personen in den besonderen NDS-Gefängnissen sowie im Hinblick auf die Haftdauer und -umstände scheint das Ausmaß an Willkür erheblich zu sein.

Es gibt mehrere private Fernsehanstalten, die durchaus regierungskritische Berichterstattung leisten; weiters erscheinen zahlreiche Zeitungen mit unterschiedlichen politischen Ausrichtungen. Der seit August 2006 amtierende Informationsminister Khurram verfolgt eine traditionell-konservative Politik, wie sich ua. während der Debatte um das neue Mediengesetz und an den wiederholten inhaltlichen Eingriffen in die Arbeit des staatlichen Senders RTA (Radio Television Afghanistan) gezeigt hat. Seine wiederholten Drohungen gegen Medien wegen der angeblichen Verbreitung "unislamischer Inhalte" haben zu einem Klima der Einschüchterung geführt. Journalisten sind Übergriffen durch lokale Machthaber, immer wieder aber auch Einschüchterungen von Generalstaatsanwalt Sabet und von Informationsminister Khurram ausgesetzt. Die Journalists' Independent Union of Afghanistan registrierte 2007 53 Fälle von Gewalt gegen Journalisten. In sechs Fällen wurden Journalisten umgebracht. Am 7. Juni 2008 wurde der BBC-Journalist Abdul Samad Rohani umgebracht aufgefunden. Anlass für Diskussionen gibt auch immer wieder der private Sender Tolo TV, der mit seinen - in der Bevölkerung sehr beliebten - indischen Seifenopern und Musiksendungen dem Klerus und konservativen Kreisen ein Dorn im Auge ist. Im Jänner 2008 unternahm der "Rat der Islamischen Gelehrten" Afghanistans einen Vorstoß, um diese "unislamischen" Sendeinhalte künftig vom Bildschirm zu verbannen. Kulturminister Khurram sagte die Ausarbeitung entsprechender "Richtlinien" zu.

Im Oktober 2007 wurde in Mazar der Student Sayed Parwiz Kambakhsh unter dem Vorwurf verhaftet, gegen den Islam gerichtete Propaganda verbreitet zu haben. Offenbar hatte er an der Universität Mazar ein Pamphlet mit islamkritischen Äußerungen zirkuliert. Kambakhsh bestreitet die Vorwürfe. Ende Jänner wurde er erstinstanzlich in einem umstrittenen Gerichtsverfahren zum Tode verurteilt; er legte Berufung ein. Es gab Demonstrationen für seine Freilassung. Die Regierung sicherte zu, dass das (weitere) Verfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen werde.

2.1.1.2. Ethnische und religiöse Zusammensetzung

Afghanistan hat etwa 24 Mio. Einwohner; es ist ein Vielvölkerstaat. Die vier größten ethnischen Gruppen sind die Paschtunen (etwa 38 %), die Tadschiken (etwa 25 %), die Hazara (etwa 19 %) und die Usbeken (etwa 6 %). Die Verfassung zählt in Art. 4 weiters die Turkmenen, Balutschen, Pashai, Nuristani, Aymaq, Araber, Kirgisen, Qizilbash, Gujur, Brahwui "und andere" auf und enthält in Art. 22 ein Diskriminierungs- und Privilegierungsverbot, das für alle Bürger gilt. In der Regierung sind alle großen ethnischen Gruppen vertreten. Die Situation der ethnischen Minderheiten hat sich seit dem Ende der Taliban-Herrschaft besonders für die traditionell diskriminierten Hazara insgesamt verbessert, obwohl die hergebrachten Spannungen zwischen den Ethnien in lokal unterschiedlicher Intensität fortbestehen und auch immer wieder aufleben. Offizielle Landessprachen sind Dari und Paschtu; in Gebieten, in denen die Mehrheit der Bevölkerung Usbekisch, Turkmenisch, Belutschi, Pashai, Nuristani, Pamiri oder Arabisch spricht, sind diese Sprachen eine dritte offizielle Sprache (Art. 16 der Verfassung; die Bestimmung bedarf eines Ausführungsgesetzes).

Nach offiziellen Schätzungen sind etwa 84 % der afghanischen Bevölkerung sunnitische und etwa 15 % schiitische Muslime. Andere Glaubensgemeinschaften (wie zB Sikhs, Hindus und Christen) machen nicht mehr als 1 % der Bevölkerung aus.

2.1.1.3. Sicherheitslage

Die ISAF (International Security Assistance Force) hatte im Juli 2008 52.900 Soldaten in Afghanistan stationiert, davon 40.200 im Süden und Osten des Landes. Zudem befanden sich im Mai 2008 etwa 33.000 bis 36.000 amerikanische Soldaten in Afghanistan. Davon sind rund 16.400 in Bagram stationiert und kämpfen zusammen mit der ISAF, der Rest wird im Rahmen der "Terrorismusbekämpfung" unter US-Befehl eingesetzt, insbesondere im Süden und Osten des Landes. Zu den ausländischen Sicherheitskräften zählen auch private Militär- und Sicherheitsfirmen. Allein in Kabul wurden in den letzten Jahren bis zu 10.000 Bewaffnete beschäftigt.

Die Sicherheitslage ist regional sehr unterschiedlich. Terroristische Aktivitäten im Süden und Osten beruhen meist auf ideologischen Motiven und richten sich gegen die Zentralregierung und die internationale Gemeinschaft; im Norden und Westen beeinträchtigen rivalisierende lokale Machthaber und Milizenführer, die häufig in kriminelle Machenschaften verstrickt sind, die Sicherheitslage. Dazu kommen die Unzufriedenheit weiter Bevölkerungskreise mit der bisherigen Regierungspolitik, das Wiedererstarken der Taliban, eine zunehmende Kriminalität, die illegalen Milizen und bewaffnete Stammeskonflikte. Präsident Karzai hat wiederholt seinen Willen erklärt, Verhandlungen mit den aufständischen Kräften zu führen. Diese lassen bisher

jedoch keine eindeutige Bereitschaft zu Gesprächen erkennen oder stellen Bedingungen, die für die Regierung unannehmbar sind (zB Abzug aller ausländischen Streitkräfte). 2007 soll es zu mehr als 170 Selbstmordattentaten gekommen sein (2005 zu etwa 20, 2006 zu 120).

Es gibt Hinweise darauf, dass einzelne Regierungsmitglieder und einflussreiche Parlamentsabgeordnete die Verfolgung, Repression und Tötung politischer Gegner billigen. Nach Angaben der Unabhängigen Afghanischen Menschenrechtskommission haben rund 80 % der Parlamentarier Kontakte zu militanten Gruppen. Von einer organisierten, gezielten oder zentral gesteuerten Verfolgung kann dennoch nicht die Rede sein.

Im Raum Kabul bleibt die Sicherheitslage weiter fragil, auch wenn sie wegen der Präsenz der ISAF im regionalen Vergleich zufriedenstellend ist. Sie wurde vom Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge für freiwillige Rückkehrer als "ausreichend sicher" bezeichnet, ausgenommen die Distrikte Sarobi und Charasyab. Teilweise kommt es zu Übergriffen von Polizei und Sicherheitskräften; dabei begehen Gruppen von Angehörigen der Sicherheitskräfte bewaffnete Raubüberfälle oder Diebstähle. Darüber hinaus werden mehr Menschen entführt, meist um Lösegeld zu erpressen.

Die Anti-Terror-Koalition bekämpft islamistische Kräfte vor allem im Osten, Südosten und Süden. Die islamistischen Kämpfer sickern aus Pakistan ein. 2007 stiegen im Süden und im Südosten die Anschläge auf Einrichtungen der Provinzregierungen und von Hilfsorganisationen deutlich an. Gleichzeitig halten Kämpfe zwischen rivalisierenden Milizen weiter an, ebenso Stammesfehden, wie sie ua. für paschtunisch geprägte Gebiete des Südens typisch sind. Auch in den westlichen Provinzen Ghor (Westteil), Farah und Nimruz kommt es zur Reinfiltration von Taliban bzw. Islamisten, im Nordwesten zu interfraktionellen Kämpfen und erheblichen Spannungen. Die Hauptakteure sind hier die Jamiat-e-Islami, die Jumbesh-e-Milli und die Hezb-e-Wahdat.

Die Menschenrechtssituation bessert sich langsam. Die größte Gefahr geht dabei von lokalen Machthabern und Kommandeuren aus. Die Zentralregierung kann sie weder kontrollieren noch ihre Taten untersuchen oder sie vor Gericht bringen. Kriegsherren ("warlords"), Drogenbarone, Regionalkommandeure und Milizenführer unterdrücken in ihrem Machtbereich Opposition oft mit harten Sanktionen.

2.1.1.4. Situation von Homosexuellen

In Afghanistan werden Bisexuelle, Homosexuelle und Transsexuelle im Alltagsleben diskriminiert; diese Formen sexueller Orientierung werden von der afghanischen Gesellschaft abgelehnt. Es ist aber allgemein bekannt, dass es sie gibt und dass sie praktiziert werden, sowohl freiwillig als auch unter Zwang. Neben der sozialen Ächtung verstärken Bestimmungen und Auslegung des islamischen Rechts (der Scharia, die in Afghanistan zT von noch konservativeren vorislamischen Stammestradiationen beeinflusst wird) mit Androhungen von Strafen bis hin zur Todesstrafe den Druck auf die Betroffenen. Gesicherte Erkenntnisse zu Strafverfahren wegen homosexueller Handlungen gibt es nicht, da keine Strafverfahren bekannt wurden. Weder gibt es eine etablierte Rechtspraxis noch werden die Normen in jedem Fall umgesetzt. Ob die Anwendung der Scharia zur Verhängung der Todesstrafe führen würde, kann daher nicht beurteilt werden. Eine systematische Verfolgung durch staatliche Organe ist nicht festzustellen. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass Einzelfälle zur Statuierung eines Exempels vor Gericht verhandelt werden könnten.

Ob homosexuelle Handlungen durch staatliche Organe verfolgt werden, ist nach der Quellenlage nicht eindeutig zu beurteilen. Im April 2002 bestätigte XXXX, Vorsitzender des obersten afghanischen Gerichts, dass homosexuelle Handlungen im Rahmen eines legalen Verfahrens auf Grund der in der Praxis angewandten Scharia im Extremfall mit dem Herunterstoßen von erhöhten Plätzen, dem Begraben unter einer einstürzenden Mauer oder durch Steinigung bestraft werden können. Der Angeklagte könne während eines solchen Verfahrens die Richter um Strafmilderung ersuchen, indem er etwa Reuegeldzahlungen leiste.

2.1.2. Zur Person und zu den Fluchtgründen des Beschwerdeführers:

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger Afghanistans und Muslim. Er gehört der ethnischen Gruppe der Paschtunen an und ist in der Provinz Kunar aufgewachsen. Seine Familie ist eine Familie der XXXX und im Stamm als "XXXX" bekannt.

Der Beschwerdeführer unterhielt über etwa zwei bis drei Jahre ein homosexuelles Verhältnis zu einem Freund. Dieses Verhältnis wurde entdeckt und der Freund getötet. Dorfbewohner, den Vater des Beschwerdeführers eingeschlossen, suchten nach ihm, sodass er sich entschloss, sein Heimatdorf zu verlassen und nach Kabul und von dort außer Landes zu gehen.

Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass sich der Beschwerdeführer im Zuge von Kriegshandlungen eines Verbrechens schuldig gemacht hätte.

2.2. Diese Feststellungen beruhen auf folgender Beweismwürdigung:

2.2.1. Die Feststellungen zur Lage in Afghanistan beruhen auf dem Bericht des (deutschen) Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 7. März 2008 (Stand Februar 2008), der durch die Darstellungen des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR's Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Afghan Asylum-Seekers) vom Dezember 2007 bestätigt wird, ebenso durch jene der Berichte Troxler Gulzars (Schweizerische Flüchtlingshilfe) vom August 2008 und des britischen Home Office vom 29. August 2008. Die Feststellungen zum Inhalt der Verfassung beruhen auf dem Text der Verfassung (in englischer Übersetzung).

Die Prozentzahlen zur Verteilung der ethnischen Gruppen und zur Stärke der Religionsgemeinschaften verstehen sich als Schätzungen;

der Flüchtlings-Hochkommissär der Vereinten Nationen (Eligibility Guidelines, S 15 und 41) zB macht etwas abweichende Angaben (42 % Paschtunen, 27 % Tadschiken, 9 % Hazara, 9 % Usbeken, 13 % andere;

80 % Sunniten, 19 % Schiiten und andere).

Die Feststellungen zur Situation Homosexueller beruhen auf dem Bericht des Auswärtigen Amtes, der durch die folgenden weiteren Berichte gestützt wird: durch die Eligibility Guidelines (S 9 und 71), durch den Bericht des Home Office (Abschnitt 21), durch die Anfragebeantwortung von ACCORD (Pt .3) und durch die Auskunft der SFH-Länderanalyse zur Homosexualität. Die Frage, ob homosexuelle Handlungen nach afghanischem Recht durch staatliche Organe verfolgt werden können, wird darin nicht einheitlich beantwortet. So heißt es im Bericht des Auswärtigen Amtes (S 20): "In Afghanistan existiert eine soziale Diskriminierung von Bisexuellen, Homosexuellen und Transsexuellen im Alltagsleben, nicht jedoch offiziell von Seiten des Staates. [...] Einen Straftatbestand, der sich explizit auf einvernehmliche, gleichgeschlechtliche bzw. transsexuelle Handlungen bezieht, gibt es im afghanischen Strafgesetzbuch nicht. Rückgriff auf die Scharia kann nach Artikel 130 der afghanischen Verfassung genommen werden, wenn in der Verfassung und den sonstigen Gesetzen keine Bestimmungen zu finden sind." Die Eligibility Guidelines halten fest (9, 71): "Open homosexual relations are not possible in Afghanistan given conservative social mores. In addition to gays and lesbians risking violence from family or community members, most interpretations of the applicable criminal law indicate that homosexual acts would lead to severe punishment were they to come to the attention of authorities. [...] There is only limited information on the issue of homosexuality, given that this subject is taboo in Afghanistan. It is reported, however, that - in the past and particularly during the conflict - commanders, tribal leaders and others kept boys for sexual and other purposes. As one study has termed it, 'the prevalence of sex between Afghan men is an open secret'. [...] Overt homosexual relations are, however, not possible to entertain. Homosexual persons would have to hide their sexual orientation. Homosexuality is outlawed under Islam and punishable by death as a Hudood crime." Der Bericht des Home Office hält - entgegen jenem des Auswärtigen Amtes - fest (Pt. 21.01): "According to the International Lesbian and Gay Association (ILGA) website [...] same-sex male and same-sex female relationships are both deemed to be illegal. Article 427 of the Penal (Criminal) Code notes: '(1) A person who commits adultery or pederasty shall be sentenced to long imprisonment. (2) In one of the following cases commitment of the acts, specified above, is considered to be aggravating conditions: a. In the case where the person against whom the crime has been committed is not yet eighteen years old. [...] In Afghan legal terminology 'pederasty' appears to refer to homosexual acts and not paedophilia, which instead falls under subsection a) of article 427. Islamic Sharia law, criminalizing homosexual acts with a maximum of death penalty, is applied together with the codified Penal law. However, no known cases of death sentences have been handed out for homosexual acts after the end of Taliban rule."

Die Auskunft der SFH-Länderanalyse hält fest (2, 4): "Nach Angaben von UNHCR, ECRE, IOM, UK Home Office oder U.S. Department of State sind 'Homosexualität' und 'homosexuelle Handlungen' einschliesslich 'homosexueller Missbrauch' beziehungsweise 'Pädophilie' in Afghanistan kriminelle Handlungen, die gegen die islamische Rechtsprechung (Scharia) verstossen und somit legal strafbar sind. [...] Im April 2004 hat ein Mitarbeiter des Cooperation Centre for Afghanistan (CCA), einer von verschiedenen europäischen NGO unterstützten afghanischen Menschenrechtsorganisation, gegenüber einer Delegationsgruppe der dänischen Einwanderungsbehörde erklärt, dass öffentliches und bekennendes homosexuelles Verhalten scharf geahndet würde und deshalb immer im Verborgenen stattfindet. Zu diesem Zeitpunkt waren dieser Person jedoch keine Fälle strafrechtlicher Verurteilung wegen Homosexualität unter der neuen Regierung bekannt. Sie führte weiter aus, dass eine Verurteilung heutzutage nur erfolgen könne, wenn das homosexuelle 'Vergehen' eindeutig bewiesen sei."

Die Feststellung zur Aussage XXXX stützt sich auf die Auskunft der SFH-Länderanalyse (S 3).

Alle zitierten Unterlagen, auf denen diese Feststellungen beruhen, stammen von angesehenen staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen, sodass keine Bedenken dagegen bestehen, sich darauf zu stützen.

2.2.2. Die Feststellungen zur ethnischen Zugehörigkeit des Beschwerdeführers und zu seiner Religion stützen sich auf seine glaubwürdigen Angaben. Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass er nicht aus Afghanistan stamme; dass er die Sprache Paschtu beherrscht, zeigte sich in der Verhandlung.

Die Feststellungen, dass der Beschwerdeführer ein homosexuelles Verhältnis unterhielt, das entdeckt wurde, und dass der Geschlechtspartner des Beschwerdeführers deshalb getötet wurde, stützen sich auf das zumindest insoweit glaubwürdige Vorbringen des Beschwerdeführers. Glaubwürdig ist dieses Vorbringen deshalb, weil es durch das schlüssige und nachvollziehbare Gutachten des Sachverständigen bestätigt wird, eines anerkannten Sexualwissenschaftlers, der von verschiedensten Stellen häufig bei Fragestellungen dieser Art herangezogen wird.

Der Beschwerdeführer gab bei seiner Einvernahme vor dem Bundesasylamt am 19.1.2005 an, er habe eine "Beziehung" zu einem Mann gehabt. Etwa 2004 - das genaue Datum wisse er nicht - seien er und sein Freund bei Bewässerungsarbeiten auf dem Feld angeschossen worden, und zwar, wie er vermute, von Leuten aus seinem Dorf. Es seien ein Schuss auf ihn und einer auf seinen Freund abgefeuert worden. Sein Freund sei getötet worden; er selbst habe sich zwei bis drei Stunden versteckt gehalten und sei bei Einbruch der Dunkelheit nach Hause gegangen. Seine Mutter habe ihn gewarnt, dass sein Vater ihn ebenfalls töten wolle, er sei mit Bewaffneten aus dem Dorf mitgegangen. Daraufhin sei der Beschwerdeführer zu einem Verwandten seiner Mutter gegangen, dieser habe ihn nach Kabul gebracht, wo er sich etwa vierzig Tage aufgehalten habe. Er sei sogar in Kabul von seinem Vater und den Dorfleuten gesucht worden. Vor diesem Anschlag habe er keine Probleme wegen seiner Homosexualität gehabt. Die Freundschaft habe zwei oder drei Jahre bestanden. Er vermute, dass der Anschlag wegen dieser Freundschaft verübt worden sei, da die Homosexualität für Muslime "eine große Straftat" sei. Wie diese Freundschaft bekannt geworden sei, wisse er nicht.

Der Sachverständige führte dazu ua. aus:

"Die Befundung basiert auf den heutigen Erkenntnissen der Human- und Sexualwissenschaften, auf den wissenschaftlichen Erkenntnissen über den Coming-Out-Prozess gleichgeschlechtlich sowie bisexuell empfindender Menschen (Coleman, 1982 u. Cass, 1984), auf den neuesten Studien zum Sexualverhalten von Männern und Frauen (z.B. Kinsey-Skala), auf den Erkenntnissen zum Raster der sexuellen Orientierungen (Klein et al., 1985), auf dem Konzept und der Technik der sexualtherapeutischen Einzelexploration nach dem Hamburger-Modell (Hauch, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, 2006) sowie jahrelanger psycho- und sexualtherapeutischer Erfahrung vor allem in den Schwerpunktbereichen sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten. [...]"

Gleichgeschlechtlich empfindende Frauen und Männer durchlaufen in ihrer psychosexuellen Entwicklung das, was wir in der Sexualwissenschaft Coming-out-Prozess nennen. Der Entwicklungsprozess des Coming-out (siehe Colemann, Cass, Rauchfleisch u.a.) umfasst auf der einen Seite einen innerpsychischen Vorgang, nämlich das Gewahrwerden und schließlich die Gewissheit, lesbisch, schwul oder bisexuell und nicht heterosexuell zu sein, und auf der anderen Seite eine soziale Dimension, bei der es um den Weg geht, sich entsprechend der sexuellen Orientierung zunehmend auch in der Öffentlichkeit zu präsentieren und einen eigenen Lebensstil zu finden.

Die Exploration zeigt deutlich, dass [der Beschwerdeführer] eine ca. dreijährige sexuelle Beziehung mit seinem männlichen Freund [N] hatte. In der Exploration geht weiterhin klar hervor, dass es sich dabei sehr wohl um eine emotionale Beziehung mit einer emotionalen Verbindlichkeit handelte. Weiters zeigt die Exploration, dass die sexuelle Beziehung mehrere Praktiken schwuler Sexualität beinhaltete, die von Beiden nicht aus Notlage oder Zwang, sondern aus gegenseitigem Begehren und gegenseitiger emotionaler und sexueller Befriedigung vollzogen wurden. Beide Männer fühlten sich gegenseitig zueinander sowohl emotional als auch sexuell hingezogen und begehrt. [Der Beschwerdeführer] gibt glaubhaft an, dass er in seinem Heimatland Afghanistan nie eine erotisch-sexuelle Beziehung zu einer Frau hatte und dies auch in seinen Gefühlen, sexuellen Fantasien und Wünschen nicht begehrte.

Aus sexualtherapeutischer und sexualwissenschaftlicher Sicht ist daher mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass [der Beschwerdeführer] eine homosexuelle Orientierung aufweist. In der Sexualexploration wurde dem Begutachter klar und deutlich, dass es sich in der Beziehung von [dem Beschwerdeführer] und seinem Freund [N] nicht nur um ein funktionales Sexualverhalten handelte, sondern tatsächlich auch um eine emotionale Beziehung zwischen zwei Männern. In diesem Sinn ist von einer homosexuellen Lebensweise zu

sprechen, die jedoch in Afghanistan aufgrund eines fundamentalistisch praktizierten Islams und einer streng patriarchalen Kultur absolut verborgen werden musste, da - wie er sagt - 'Homosexuelle ohne Gerichtsverfahren eliminiert werden'. Dass es sich um eine Liebesbeziehung zwischen den beiden Männern handelte, zeigt auch die tiefe Trauer [des Beschwerdeführers] um seinen getöteten Freund, die er jedoch in seinem öffentlichen Auftreten massiv abspaltet, einerseits da die Trauer sein homosexuelles Empfinden verraten würde, und andererseits aufgrund seiner schweren Traumatisierung durch das ohnmächtige Erleben der Ermordung seines Freundes.

Zusammenfassung bezüglich der Befundung, ob es denkbar ist, dass [der Beschwerdeführer] eine sexuelle Beziehung zu einem Mann gehabt hat:

Für den Begutachter stellte sich klar dar, dass [der Beschwerdeführer] eine emotionale und erotisch-sexuelle Liebesbeziehung zu seinem Freund [N] gehabt hat. Aufgrund der massiv bedrohlichen Situation Homosexueller in Afghanistan musste diese Beziehung jedoch absolut versteckt gelebt werden und war von der permanenten Angst begleitet, entdeckt und damit stigmatisiert, geächtet und mit dem Tod bedroht zu sein. Dass beide Männer dennoch diese Beziehung sowohl emotional auch als sexuell lebten, zeigt doch deutlich, dass sie füreinander Liebesgefühle entwickelten, was normalerweise bei homosexuellen Handlungen in Folge eines sexuellen 'Notstandes' (z.B. Militäreinsätze, Gefängnisse etc.) laut unzähligen Studien nicht der Fall ist. Da beide Männer jedoch auch in ihrer Gesellschaft aufgewachsen sind und sozialisiert wurden, weist [der Beschwerdeführer] klare Symptome einer verinnerlichten Homophobie auf, die zu einer deutlichen Abspaltung seiner wahren Gefühle und Bedürfnisse führten und führen und somit zu einem Verleugnen seiner Identität. [...]

All dies ist in der umfassenden Exploration mit [dem Beschwerdeführer] deutlich zur Sprache gekommen. Es ist daher für den Begutachter nur allzu verständlich, dass [der Beschwerdeführer] seine homosexuellen Gefühle, Fantasien, Wünsche und Handlungen selbst ablehnt und unter deutlichen Scham- und Schuldgefühlen, vor allem seiner Familie gegenüber, leidet.

Von daher ist es [dem Beschwerdeführer] innerpsychisch, vor allem von seiner religiösen und kulturellen Sozialisation und seiner Familientradition her, bis zum heutigen Tag nicht möglich, zu seinen homosexuellen Gefühlen und Handlungen zu stehen, geschweige denn dazu, dass dies seine sexuelle Orientierung sei. In seinem ihm vermittelten Weltbild ist Homosexualität 'schmutzig', 'widergöttlich', 'pervers', 'abartig' etc. [Der Beschwerdeführer] lebt derzeit in der Hoffnung, dass er seine homoerotischen Gefühle, Fantasien und Wünsche verdrängen und ein heteronormiertes Leben führen kann. Aus sexualtherapeutischer Erfahrung und Sicht, ist eine derartige Abspaltung der eigenen Gefühle und Bedürfnisse auf Dauer nicht möglich. Die Folgen sind oft Angstzustände, Panikattacken, Depressionen bis hin zu psychosomatischen Störungen.

Zusammenfassung bezüglich der Befundung, zur Frage der sexuellen Orientierung [des Beschwerdeführers]:

[Der Beschwerdeführer] hat über einen Zeitraum von drei Jahren eine erotisch-sexuelle und emotionale Beziehung mit einem Mann gelebt und erfahren, die er als sehr befriedigend erlebte. In der Sexualexploration wurde deutlich, dass er bereits vor dieser Beziehung sich in seinen Fantasien, Wünschen und Begehren zum gleichen Geschlecht hingezogen fühlte. Für den Begutachter ist es daher in einem sehr hohen Maß anzunehmen, dass [der Beschwerdeführer] eine gleichgeschlechtliche Entwicklung und Orientierung aufweist.

Aufgrund der deutlich lebensbedrohenden Situation Homosexueller in Afghanistan und der erlebten Ermordung seines Freundes und Beziehungspartners [N] ist es bei [dem Beschwerdeführer] zu einer deutlichen Traumatisierung gekommen, weshalb die psychosexuelle Entwicklung [des Beschwerdeführers] derzeit massiv belastet und blockiert ist. [...] Aus heutiger Sicht ist dem Begutachter deutlich, dass [der Beschwerdeführer] homoerotische Fantasien, Wünsche und Empfindungen aufweist."

Angesichts dieses Befundes geht der Asylgerichtshof jedenfalls davon aus, dass der Beschwerdeführer in Afghanistan ein homosexuelles Verhältnis unterhalten hat und dass sein Geschlechtspartner deshalb getötet worden ist. Unter diesen Umständen kommt den Einzelheiten, insbesondere zu Ort und Zeit sowie zu den näheren Umständen der Entdeckung, keine Bedeutung zu, sodass dazu keine gesonderten Feststellungen getroffen werden. Es kann daher auch auf sich beruhen, ob die Einzelheiten, die der Beschwerdeführer bei seinen Einvernahmen vor dem Bundesasylamt erzählt hat, mit jenen übereinstimmen, wie er sie in den Verhandlungen vor dem unabhängigen Bundesasylsenat und vor dem Asylgerichtshof dargelegt hat.

Gegenüber diesen Überlegungen kann daher auch die Beweiswürdigung des Bundesasylamtes im angefochtenen Bescheid schon allein deshalb nicht bestehen, weil es nicht über ein sexualwissenschaftliches Gutachten verfügte.

2.3. Rechtlich folgt daraus:

2.3.1.1. Gemäß Art. 151 Abs. 39 Z 4 erster Satz B-VG sind Verfahren, die am 1. Juli 2008 beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängig waren, vom Asylgerichtshof weiterzuführen.

Gemäß § 75 Abs. 1 Asylgesetz 2005 (Art. 2 BG BGBl. I 100/2005, in der Folge: AsylG 2005) idF Art. I Z 19 BG BGBl. I 29/2009 sind "[A]lle am 31. Dezember 2005 anhängigen Verfahren [...] nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 mit der Maßgabe zu Ende zu führen, dass in Verfahren, die nach dem 31. März 2009 beim Bundesasylamt anhängig sind oder werden, § 10 in der Fassung BGBl. I Nr. 29/2009 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass eine Abweisung des Asylantrages, wenn unter einem festgestellt wurde, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Asylwerbers in seinen Herkunftsstaat zulässig ist, oder eine Zurückweisung des Asylantrages als Entscheidung nach dem Asylgesetz 2005 gilt. § 44 AsylG 1997 gilt."

Gemäß § 44 Abs. 2 AsylG idF der AsylGNov. 2003 sind Verfahren über Asylanträge, die ab dem 1.5.2004 gestellt worden sind, nach den Bestimmungen des AsylG in der jeweils geltenden Fassung, die nunmehr die Fassung der AsylGNov. 2003, zu führen.

Der Beschwerdeführer hat seinen Asylantrag nicht vor dem 1.5.2004 gestellt; das Verfahren war am 31.12.2005 anhängig; das Beschwerdeverfahren ist daher nach dem AsylG idF der AsylGNov. 2003 zu führen. Da das Verfahren im Zeitraum ab dem 1.4.2009 nicht beim Bundesasylamt anhängig war, ist § 10 AsylG 2005 nicht anzuwenden. Da es am 1.7.2008 beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängig war, ist es vom Asylgerichtshof weiterzuführen.

2.3.1.2. Gemäß § 23 Abs. 1 Asylgerichtshofgesetz (in der Folge:

AsylGHG, Art. 1 Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz BGBl. I 4/2008 [in der Folge: AsylGH-Einrichtungsg]) idF der DienstRNov. 2008 BGBl. I 147 ist auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof grundsätzlich das AVG mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt. Gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 23 Abs. 1 AsylGHG hat der Asylgerichtshof, sofern die Beschwerde nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Er ist berechtigt, im Spruch und in der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener des Bundesasylamtes zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Die Zuständigkeit des Asylgerichtshofes stützt sich auf Art. 151 Abs. 39 Z 4 erster Satz B-VG und auf § 38 AsylG. § 38 AsylG spricht zwar vom "unabhängigen Bundesasylsenat" und ist durch das AsylGH-Einrichtungsg nicht geändert worden; auch die Übergangsbestimmungen des AsylG 2005 ergeben insoweit nichts. Da jedoch gemäß Art. 151 Abs. 39 Z 1 B-VG der unabhängige Bundesasylsenat am 1. Juli 2008 zum Asylgerichtshof geworden ist und dieses Gericht gemäß Art. 151 Abs. 39 Z 4 B-VG die am 1. Juli 2008 beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängigen Verfahren weiterzuführen hat, ist davon auszugehen, dass sich § 38 AsylG nunmehr auf den Asylgerichtshof bezieht. Ebenso ist davon auszugehen, dass sich jene Bestimmungen des AsylG, die von "Berufungen" sprechen, nunmehr auf Beschwerden beziehen.

Die Zuständigkeit des Einzelrichters ergibt sich aus § 75 Abs. 7 Z 1 AsylG 2005 (zur verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit dieser Vorschrift VfGH 6.11.2008, U 97/08).

2.3.2.1. Gemäß § 7 AsylG hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung iSd Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge BGBl. 55/1955 (Genfer Flüchtlingskonvention, in der Folge: GFK) droht und keiner der in Art. 1 Abschnitt C oder F der GFK genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

Flüchtling iSd Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK (idF des Art. 1 Abs. 2 des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge BGBl. 78/1974) ist, wer sich "aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren."

Zentraler Aspekt dieses Flüchtlingsbegriffs der GFK ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Wohlbegründet kann eine Furcht nur dann sein, wenn sie im Lichte der speziellen Situation des Asylwerbers und unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist (vgl. zB VwGH 22.12.1999, 99/01/0334; 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.1.2001, 2001/20/0011; 28.5.2009, 2008/19/1031). Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern

ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation (aus Konventionsgründen) fürchten würde (vgl. VwGH 19.12.2007, 2006/20/0771; 28.5.2009, 2008/19/1031). Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht; die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.1.2001, 2001/20/0011; 28.5.2009, 2008/19/1031). Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in einem der Gründe haben, welche Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK nennt (VwGH 9.9.1993, 93/01/0284; 15.3.2001, 99/20/0128; 23.11.2006, 2005/20/0551); sie muss Ursache dafür sein, dass sich der Asylwerber außerhalb seines Heimatlandes bzw. des Landes seines vorigen Aufenthaltes befindet.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 28.3.1995, 95/19/0041; 27.6.1995, 94/20/0836; 23.7.1999, 99/20/0208; 21.9.2000, 99/20/0373; 26.2.2002, 99/20/0509 mwN; 12.9.2002, 99/20/0505; 17.9.2003, 2001/20/0177) ist eine Verfolgungshandlung nicht nur dann relevant, wenn sie unmittelbar von staatlichen Organen (aus Gründen der GFK) gesetzt worden ist, sondern auch dann, wenn der Staat nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, Handlungen mit Verfolgungscharakter zu unterbinden, die nicht von staatlichen Stellen ausgehen, sofern diese Handlungen - würden sie von staatlichen Organen gesetzt - asylrelevant wären. Eine von dritter Seite ausgehende Verfolgung kann nur dann zur Asylgewährung führen, wenn sie von staatlichen Stellen infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt nicht abgewandt werden kann (VwGH 22.3.2000, 99/01/0256 mwN).

Von einer mangelnden Schutzfähigkeit des Staates kann nicht bereits dann gesprochen werden, wenn der Staat nicht in der Lage ist, seine Bürger gegen jedwede Übergriffe Dritter präventiv zu schützen (VwGH 13.11.2008, 2006/01/0191). Für die Frage, ob eine ausreichend funktionierende Staatsgewalt besteht - unter dem Fehlen einer solchen ist nicht "zu verstehen, dass die mangelnde Schutzfähigkeit zur Voraussetzung hat, dass überhaupt keine Staatsgewalt besteht" (VwGH 22.3.2000, 99/01/0256) -, kommt es darauf an, ob jemand, der von dritter Seite (aus den in der GFK genannten Gründen) verfolgt wird, trotz staatlichem Schutz einen - asylrelevante Intensität erreichenden - Nachteil aus dieser Verfolgung mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hat (vgl. VwGH 22.3.2000, 99/01/0256 im Anschluss an Goodwin-Gill, *The Refugee in International Law* 2 [1996] 73; weiters VwGH 26.2.2002, 99/20/0509 mwN; 20.9.2004, 2001/20/0430; 17.10.2006, 2006/20/0120; 13.11.2008, 2006/01/0191). Für einen Verfolgten macht es nämlich keinen Unterschied, ob er auf Grund staatlicher Verfolgung mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit einen Nachteil zu erwarten hat oder ob ihm dieser Nachteil mit derselben Wahrscheinlichkeit auf Grund einer Verfolgung droht, die von anderen ausgeht und die vom Staat nicht ausreichend verhindert werden kann. In diesem Sinne ist die oben verwendete Formulierung zu verstehen, dass der Herkunftsstaat "nicht gewillt oder nicht in der Lage" sei, Schutz zu gewähren (VwGH 26.2.2002, 99/20/0509). In beiden Fällen ist es dem Verfolgten nicht möglich bzw. im Hinblick auf seine wohlbegründete Furcht nicht zumutbar, sich des Schutzes seines Heimatlandes zu bedienen (vgl. VwGH 22.3.2000, 99/01/0256; 13.11.2008, 2006/01/0191).

2.3.2.2. Es ist dem Beschwerdeführer gelungen, drohende Verfolgung glaubhaft zu machen. Er ist auf Grund eines homosexuellen Verhältnisses, das der Umgebung bekannt geworden ist, Opfer von Verfolgung geworden. Unabhängig von einer homosexuellen Orientierung ist er allein schon auf Grund dieses Verhältnisses von weiterer Verfolgung bedroht, zumal da er aus einer "XXXX" stammt und seine Umgebung, vor allem seine eigene Familie, dieses Verhältnis als besondere Schande empfindet. Dabei kann es dahinstehen, ob diese Verfolgung (auch) von staatlichen Stellen ausgehen würde; es ist jedenfalls von einer Verfolgung durch die Angehörigen seines Dorfes und seiner Familie auszugehen; dass der Staat fähig oder auch nur bereit wäre, ihn dagegen zu schützen, ist angesichts der Feststellungen zur Situation in Afghanistan auszuschließen.

Diese Verfolgung, die der Beschwerdeführer zu befürchten hat, wurzelt in einem der in der GFK genannten Gründe, und zwar in der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Dass die "Eigenschaft", homosexuell zu sein oder ein homosexuelles Verhältnis gehabt zu haben, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe iSd GFK begründet, ist allgemein anerkannt (vgl. zB T Alexander Aleinikoff, *Protected characteristics and social perceptions: an analysis of the meaning of 'membership of a particular social group'*, in: Feller/Türk/Nicholson [Hg.], *Refugee Protection in International Law*. UNHCR's Global Consultations on International Protection [2003] 263 [272, 282 f., 286, 288, 298, 299, 304]; Feßl/Holzschuster, *Asylgesetz 2005*. Kommentar [2006] 106, 109; Putzer/Rohrböck, *Asylrecht. Leitfaden zur neuen Rechtslage nach dem AsylG 2005* [2007] Rz 85 - 86; UBAS 29.6.2005, 254.915/0-X/24/04 [zu Afghanistan]; 5.8.2005, 238.353/5-VIII/22/03; AsylGH 21.7.2008, C2 312450-1/2008/14E; 17.8.2008, D2 238462-0/2008/2E; 17.8.2008, D2 238463-0/2008/3E; 18.11.2008, D4 301874-1/2008/8E; 12.1.2009, E9 232.050-0/2008-19E).

Auf Grund der Situation in Afghanistan droht der Beschwerdeführer auch in anderen Landesteilen in eine ausweglose Lage zu geraten. Eine inländische Fluchtalternative kommt daher für ihn schon deshalb nicht in Frage.

Zusammenfassend ergibt sich, dass sich der Beschwerdeführer aus wohl begründeter Furcht vor Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb Afghanistans aufhält und dass auch keiner der in Art. 1 Abschnitt C oder F der GFK genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

2.3.3. Gemäß § 12 AsylG war die Entscheidung über die Asylgewährung mit der Feststellung zu verbinden, dass dem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukomme.

2.4. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.